



Arbeitshilfe

Trägerinterne Umsetzung des § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung

Exemplarische Darstellung des Verfahrens

Trägerinterner Schutzplan – Checkliste

**Unterausschuss Hilfen zur Erziehung
des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg
Juni 2006**

vom Landesjugendhilfeausschuss am 28.08.06 zustimmend zur Kenntnis genommen

Inhalt

1. Präambel
2. Trägerinternes exemplarisches Verfahren nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung
3. Trägerinterner Schutzplan bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung - Checkliste

1. Präambel

Der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung hat als Orientierungshilfe für die Praxis exemplarisch ein trägerinternes Verfahren nach § 8a SGB VIII während einer laufenden Hilfe zur Erziehung erarbeitet. Damit soll die Anlage 4 der Arbeitshilfe des Landesjugendamtes zu Trägervereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII konkretisiert werden.

Bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, die im Land Brandenburg ausschließlich durch die Fachdienste Vollzeitpflege (Pflegekinderdienst) der Jugendämter wahrgenommen wird, ist im Unterschied zu Hilfen zur Erziehung, die durch freie Träger erbracht werden, folgendes zu beachten:

- Adressat des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist nicht die Pflegeperson, sondern der Fachdienst Vollzeitpflege des Jugendamtes
- Die Pflegeperson hat nach § 37 Abs. 3 SGB VIII dem Jugendamt gegenüber eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen
- Ansprechpartner für Pflegepersonen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte des Fachdienstes Vollzeitpflege beim Jugendamt. Die Prüfung der Anhaltspunkte und ggf. die Risikoeinschätzung erfolgt entsprechend den jugendamtsinternen Dienstvorschriften.
- Im Einzelfall ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ein Schutzkonzept zu vereinbaren

2. Trägerinternes exemplarisches Verfahren nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung

- Fachkraft erhält Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Zeitnahe Information an den nächsten Dienstvorgesetzten
- Ersteinschätzung in einer Fallberatung durch Fachkraft, Leitung u. ggf. erfahrene Fachkraft
- Anhaltspunkte sind unbegründet → Verfahren nach § 8a SGB VIII endet
- Anhaltspunkte stellen sich als gewichtig heraus → Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung
- Gespräch mit Eltern und ggf. Kind oder Jugendlichen über Risikoeinschätzung / Aufforderung zum Kontakt mit dem ASD des Jugendamtes unter Hinweis auf Hilfeauftrag im Hilfeplan
- Ggf. Schutzplan erstellen (s. 3.)
Einbeziehung von Eltern und Kind oder Jugendlichen, soweit dessen Schutz nicht gefährdet ist
- Ggf. ASD des Jugendamtes einbeziehen
- Wenn Schutzplan erstellt wurde → Überprüfung der Schritte des Schutzplanes
- Ändert sich die Gefährdungssituation des Kindes oder des Jugendlichen nicht → Information an den ASD des Jugendamtes

Erforderlich für die Fallbearbeitung / Begleitung

- Papier Erkennungsmerkmale von Kindeswohlgefährdung (Anlage 1 der Arbeitshilfe des Landesjugendamtes zu Trägervereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII)
- Checkliste Schutzplan
- Standards für Dokumentation
- Liste der beim Träger beschäftigten und mit dem Kinderschutz besonders vertrauten Fachkräfte und ggf. Liste der im Kinderschutz erfahrenen externen Fachkräfte

3. Trägerinterner Schutzplan bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Hilfe zur Erziehung - Checkliste

- Risikoeinschätzung unter Beteiligung einer entsprechend erfahrenen Fachkraft
- Festlegung nächster Schritte zur Gefahrenabwehr
- Terminleiste
- Festlegung der Verantwortlichkeiten
- Umsetzung des nächsten Schrittes – wer tut was, wann und mit wem
- Kontrolle / Überprüfung , ob die Intervention erfolgreich war
- Bei Nicht-Erfolg erneute Risikoeinschätzung – in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungssituation im Einzelfall ggf. neue Intervention oder Information an den ASD des Jugendamtes

Schutzplan bei einer Hilfe zur Erziehung, die wegen Kindeswohlgefährdung eingesetzt wird

- Der Schutzplan ist in diesem Fall Bestandteil des Hilfeplans

